

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 474/2021	
Fraktionsantrag			
Amt für Stadtplanung und Vermessung	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen	5.b	08.09.2021

Antrag der CDU Fraktion vom 04.08.2021
 Förderprogramm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren"

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Nach dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sind förderfähig:

1. Erarbeitung von innovativen Konzepten und Handlungsstrategien,
2. Machbarkeitsstudien, Beratungsleistungen, Gutachten, Planungen,
3. Innenstadtbezogener Kooperationen (z.B. Zentren-management),
4. Verfügungsfonds für investive und nichtinvestive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung,
5. Vorübergehende Anmietung von leerstehenden Räumlichkeiten, (sind wir im NRW Sofortprogramm – fraglich, ob „Doppelförderung“ erlaubt ist.)
6. Zwischenerwerb für die Dauer von drei Jahren bei Immobilien,
7. Innenstadtmarketings und der Öffentlichkeitsarbeit.

Grundsätzlich zielt das Ganze auf Konzepte / Grundlagenplanungen ab und nicht auf tatsächliche Maßnahmen (abgesehen von Nr. 5). Dabei dürfen bereits begonnene Projekte nicht fortgesetzt werden. Das heißt, es muss eine klare Abgrenzung zu den Inhalten des Integrierten Handlungskonzepts Innenstadt (IHK) geben. Somit entfällt z. B. die Nr. 4, denn im IHK bestand ein Verfügungsfond (benutzt u. a. für die „Sprechende Stadt“). Da stünde auch noch eine Restsumme zur Verfügung, so dass es hierbei zu einer Fortführung einer bereits begonnenen Maßnahme käme, was eben nicht zulässig ist. Bei der Nr. 3 müsste man auch aufpassen, denn es gab im IHK die geförderte Prozesssteuerung. Auch da wäre eine klare Abgrenzung notwendig bzw. es müsste deutlich werden, dass es sich um etwas Neues handelt.

Nach der obigen Auflistung wäre die Erarbeitung von konkreten Konzepten, beispielsweise für die Entwicklung des Stadthallenareals, förderfähig. Das Stadthallenareal dürfte grundsätzlich kein Problem darstellen, weil es zwar flächenmäßig im Geltungsbereich des IHK liegt, inhaltlich aber nicht behandelt worden ist. Nicht förderfähig wären jedoch Baumaßnahmen. Gleiches gilt für den Abbruch von Gebäuden.

Im Projektaufruf heißt es, dass bis zum 17.09.2021 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- Und Raumforschung (BBSR) online eine Interessensbekundung abgegeben werden muss. Was auf den ersten Blick nach der schlichten Aussage „Ja, wir wollen!“ klingt, wird dann jedoch in acht Spiegelstrichen konkretisiert:

- Kurzbeschreibung und Ziel des Projektes mit Angaben zu den vorgesehen Fördergegenständen
- Ausgangssituation und Handlungsbedarf im ausgewählten Innenstadtgebiet. Darstellung vorhandener städtebaulicher, immobilienwirtschaftlicher, ökonomischer und sozialer Strukturen, Angebote, Defizite und ggf. vorhandener sozialräumlicher Daten

- Angaben zur Einordnung und Auswahl des vorgesehenen Innenstadtgebietes in den gesamstädtischen Kontext
- Angaben zu den vorliegenden Konzepten und Handlungsstrategien. Bedarf an der Erarbeitung neuer bzw. der Aktualisierung und Vertiefung oder Ergänzung vorliegender Konzepte und Strategien
- Angaben zu ggf. bestehenden oder weiteren beantragten / geplanten Gebietskulissen des Städtebauförderung im vorgesehenen Handlungsraum
- Angaben zu den erwarteten Wirkungen des Projektes und der einzelnen Aktivitäten und Maßnahmen
- Arbeits- und Zeitplan, gegliedert nach einzelnen Bausteinen des gesamten geförderten Projektes
- Angaben der Kommune zur Bereitstellung des Eigenanteils

Abgabetermin in schriftlicher Form beim Bundesministerium des Innern; für Bau und Heimat ist der 20.09.2021, angesichts der Teilnahmebedingungen ein sehr enger Zeitraum. Abgeschlossen muss die beantragte Maßnahme dann bis zum 31.08.2025 sein.

Für die Bereitstellung des Eigenanteils wird eine entsprechende Beschlussfassung erforderlich. Nach einer Vorprüfung der Interessensbekundungen durch das BBSR muss innerhalb von vier Wochen ein konkreter Antrag mit der Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wie aus der obigen Auflistung ersichtlich, sind die Hürden für eine Bewerbung sehr hoch angesiedelt. Es besteht aber die Möglichkeit einer Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren, auch wenn der Zeitraum des ersten Förderaufrufs knapp bemessen ist. Da davon auszugehen ist, dass weitere Fördertranchen folgen, könnten die Chancen für eine Berücksichtigung bei einem zweiten Förderaufruf durchaus steigen.

Geschorec